



Beitragsordnung ab 2007 vom 06.10.2006 ¹

Die Einnahmen des Deutschen Hospiz- und PalliativVerbandes (DHPV) dienen ausschließlich ihrem gemeinnützigen Vereinszweck. Der DHPV strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Um seine Aufgaben wahrzunehmen und seine Unabhängigkeit zu wahren, wird von allen Mitgliedern ein finanzieller Beitrag erhoben.

Leistungsfähigere Mitglieder sind gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem DHPV darüber hinaus Spenden zukommen zu lassen. Weniger leistungsfähige Mitglieder können im Einzelfall einen Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags stellen, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitglieder sollen möglichst am Lastschriftverfahren teilnehmen.

An den verschiedenen Mitgliedsgruppen nach § 4 der DHPV-Satzung in der Fassung vom 05.10.2007 orientiert sich der Aufbau dieser Beitragsordnung.

§ 1

Die **Landesarbeitsgemeinschaften** (LAGs) zahlen einen Beitrag, der sich an der Art und Größe der Einrichtungen / Personen orientiert, die bei ihnen Mitglied sind. Für deren Mitglieder² sind nach § 4.1 a der Satzung des DHPV die folgenden jährlichen Beiträge zu entrichten.

A I	für die Mitglieder / Mitarbeitenden ³ der Hospizeinrichtungen jeglicher Art (ambulant, stationär, teilstationär), Palliativstationen je	2,00 €
		zusätzlich je Planbett 70,00 €
A II	für die Mitglieder / Mitarbeitenden ⁴ von Fördervereinen, die <i>stationäre</i> Hospiz- und Palliativeinrichtungen fördern, die selbst Mitglied der LAG oder des DHPV sind, je	2,00 €
B I	für juristische Personen einen Mindestbeitrag von	70,00 €
B II	für juristische Personen, die bettenführende Einrichtungen sind und nicht unter A fallen, einen Mindestbeitrag von	300,00 €
C I	für die Mitglieder / Mitarbeitenden ⁵ von Fördervereinen, die <i>stationäre</i> Hospiz- und Palliativeinrichtungen fördern, die selbst <u>nicht</u> Mitglied der LAG oder des DHPV sind, je sowie einen zusätzlichen Sockelbeitrag von	2,00 €
		700,00 €
C II	für die Mitglieder / Mitarbeitenden ⁶ von Fördervereinen, die <i>ambulante</i> Hospiz- und Palliativeinrichtungen fördern, die selbst <u>nicht</u> Mitglied der LAG oder des DHPV, je sowie einen zusätzlichen Sockelbeitrag von	2,00 €
		100,00 €

¹ Nachdem die Mitgliederversammlung der BAG Hospiz zuletzt die Beiträge am 15.12.2001 festgesetzt hatte, beschließt die Mitgliederversammlung der BAG Hospiz am 06.10.2006 in Kassel mit Bezug auf die BAG-Satzung diese Beitragsordnung.

² Mitglieder meint hier alle Personen, die - unabhängig vom jeweiligen Status - zu einer Hospizeinrichtung gehören, also z. B. Vereinsmitglieder, ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende etc.

³ Vgl. Anmerkung 2

⁴ Vgl. Anmerkung 2

⁵ Vgl. Anmerkung 2

⁶ Vgl. Anmerkung 2



§ 2

Mitglieder nach § 4.1 b der DHPV-Satzung (**Überregionale Organisationen** - ÜO's - der Hospizarbeit), die bundesweit oder in mehreren Bundesländern tätig sind) zahlen die folgenden jährlich zu entrichtenden Beiträge:

Die ÜOs zahlen einen Jahresbeitrag von	400,00 €
--	----------

§ 3

Mitglieder nach § 4.1 c der BAG-Satzung (Einrichtungen, natürliche und juristische Personen und Fördervereine, die nach der BAG-Satzung in der Fassung vom 16.11.2002 bereits eine *direkte Mitgliedschaft* innehaben – **Altmitglieder** nach der DHPV-Satzung in der Fassung vom 05.10.2007) zahlen die folgenden jährlich zu entrichtenden Beiträge:

A I	für die Mitglieder / Mitarbeitenden ⁷ von Hospiz- oder Pflege-Einrichtungen (ambulant, stationär, teilstationär) bzw. von Palliativstationen je	3,00 €, mindestens jedoch 200,00 €
	zusätzlich je Planbett	85,00 €
A II	für die Mitglieder / Mitarbeitenden ⁸ von Fördervereinen, die <i>stationäre</i> Hospiz- und Palliativeinrichtungen fördern, die selbst Mitglied der LAG oder des DHPV sind, je	3,00 €, mindestens jedoch 200,00 €
B	für die Mitglieder / Mitarbeitenden ⁹ von Fördervereinen, die <i>stationäre</i> Hospiz- und Palliativeinrichtungen fördern, die selbst <u>nicht</u> Mitglied der LAG oder des DHPV sind, je	4,00 €, mindestens jedoch 400,00 €
	zusätzlich je Planbett der geförderten Einrichtungen	90,00 €
C	sonstige Einrichtungen / juristische Personen des Gesundheits- und Sozialwesens	500,00 €
D	natürliche Personen	120,00 €

⁷ Vgl. Anmerkung 2

⁸ Vgl. Anmerkung 2

⁹ Vgl. Anmerkung 2



§ 4

Mitglieder nach § 4.1 d der DHPV-Satzung (natürliche und juristische Personen als **Fördermitglieder**), die den DHPV fördern wollen) zahlen die folgenden jährlich zu entrichtenden Beiträge:

A	Fördermitglieder als natürliche Person (nur beratendes Stimmrecht)	75,00 €
	Fördermitglieder als juristische Person (nur beratendes Stimmrecht)	300,00 €

§ 5

Mitglieder nach § 4.1e der DHPV-Satzung (**Ehrenmitglieder**) unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 6

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden nach § 5 der DHPV-Satzung jeweils im Januar des Kalenderjahres fällig.

Die Landesarbeitsgemeinschaften überweisen die Beiträge in zwei gleichen Raten zum Ende des ersten und zum Ende des zweiten Quartals.

§ 7

Berechnungsgrundlage sind Mitgliederzahlen¹⁰ und Planbetten zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres. Die Landesarbeitsgemeinschaften haben diese Zahlen jeweils bis zum 30.09. des laufenden Jahres dem DHPV zu melden.

§ 8

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag der Beitragspflichtigen den Beitrag aufgrund § 5 der DHPV-Satzung auf eine zu benennende Zeit stunden oder ermäßigen.

§ 9

Diese Beitragsordnung wurde am 06.10.2006 von der Mitgliederversammlung der BAG Hospiz verabschiedet und tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Berlin, den 25.10.2007¹¹

¹⁰ Vgl. Anmerkung 2

¹¹ Die Beitragsordnung wurde aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 5.10.2007 bezüglich der Namensänderung redaktionell angepasst. Weiterhin wurden im §6 zwei Termine zur Zahlung der Beiträge festgesetzt.